

TBD/2.02

**Satzung der Technischen
Betriebe Dormagen (AöR)
über die Erhebung von
Friedhofsgebühren**

vom 19.12.2008,
in der Fassung der 2. Änderungssatzung
vom 21.12.2016

§ 1 Art und Höhe der Gebühren.....	2
§ 2 Gebührensschuldner.....	2
§ 3 Bekanntgabe und Fälligkeit.....	2
§ 4 Rechts- und Zwangsmittel.....	2
§ 5 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren.....	3
§ 6 Zurücknahme von Anträgen.....	3
§ 7 Sonderleistungen.....	3
§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern.....	3
§ 9 Schlussbestimmungen.....	4
Hinweis.....	4

Zuständig: TBD/2 Technische Betrieb Dormagen (TBD) / Friedhöfe
Ansprechpartner: Markus Schink, Telefon 02133/257863

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung (GV NW S. 712/SGV NW 610) sowie § 36 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dormagen vom 18.12.2008 jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Dormagen, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz: TBD) in seiner Sitzung am 20.11.2008, mit Zustimmung des Rates der Stadt Dormagen vom 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der TBD sowie für die Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung werden Gebühren und Kostensätze für Verwaltungsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung erfolgt. 12.12
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben der Friedhofsverwaltung zum Zwecke der Veranlagung der Gebühren richtige und vollständige Angaben zu machen.

§ 3 Bekanntgabe und Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Gebührenrechnung fällig.

§ 4 Rechts- und Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des nordrhein-westfälischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

- (1) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners können die Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden. Als bedürftig gelten Personen, bei denen das Einkommen den Regelbetrag des Sozialgesetzbuch zwölftes Buch (SGB XII) und zweites Buch (SGB II) nicht übersteigt. Bei der Berechnung sind das Gesamtfamilieneinkommen, Vermögenswerte und zu erwartende Einkommensverbesserungen zu berücksichtigen. Diese Bestimmung findet nur Anwendung, nachdem alle Möglichkeiten der Kostenübernahme durch andere Träger ausgeschöpft sind.
- (2) Ein Erlass kommt nicht in Betracht für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern, sondern lediglich für die Beisetzung in einem Reihengrab.

§ 6 Zurücknahme von Anträgen

- (1) Wird ein Antrag auf Benutzung oder Inanspruchnahme zurückgenommen bevor mit der Benutzung oder Inanspruchnahme begonnen wird, so wird keine Gebühr erhoben. Wird ein Antrag danach zurückgenommen, so wird die Gebühr bis zu einem Viertel ermäßigt oder es wird von der Erhebung der Gebühr abgesehen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 7 Sonderleistungen

- (1) Soweit im Einzelfall Leistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstehenden Kosten entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.
- (2) Die Berechnung erfolgt je angefangene halbe Stunde. Die Stundendurchschnittswerte für die jeweiligen Einzelleistungen können bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden erst mit der Begleichung des vollen Betrages erworben. Wird die Gebühr trotz Mahnung nicht bezahlt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt das Nutzungsrecht zu entziehen, das Grab einzuebnen oder die Leiche umzubetten. Die hierfür entstandenen Gebühren werden dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.01.2003 außer Kraft.

Hinweise:

- Öffentlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger Nr. 01/2009 vom 30.12.2008. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- 1. Änderungssatzung öffentlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger Nr. 30/2016 vom 27.07.2016. Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Änderungssatzung öffentlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger Nr. 52/2016 vom 28.12.2016. Die Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.